

Ausgabe 01/12

kurz & klar

Zur Nummer 1

Dieser Nachrichtenservice soll, seinem Namen gerecht, „kurz & klar“ das mitteilen, was für Sie relevant ist.

Damit wollen wir Ihnen die wichtigsten Informationen in unserem Gebiet in einfacher Form zugänglich machen. Die Erscheinungshäufigkeit wird abhängig von den Geschehnissen rund um die berufliche Vorsorge sein.

Wollen Sie den Newsletter abbestellen, so verwenden Sie folgenden Link und wir werden Ihre Adresse aus dem Pool entfernen:
<http://www.k-exp.ch/sections/Newsletter/>

Anpassung der Grenzbeträge und Zinssätze

Ab 01.01.2012:	Neue Beträge	Bisherige Beträge
- Mindestjahreslohn	20'880.-	20'880.-
- Koordinationsabzug	24'360.-	24'360.-
- Obere Limite Jahreslohn	83'520.-	83'520.-
- Maximaler koordinierter Lohn	59'160.-	59'160.-
- Minimaler koordinierter Lohn	3'480.-	3'480.-
- BVG-Mindestzinssatz	1.5%	2%
Sicherheitsfonds:		
- Beitragssatz für Zuschussleistungen	0.07%	0.07%
- Beitragssatz für Insolvenzleistungen	0.01%	0.01%

Strukturreform

Die **Strukturreform** enthält im Wesentlichen:

- **Stärkung der Aufsicht:** Kantonalisierung und Regionalisierung der direkten Aufsicht; klare Abgrenzung der Aufgaben und Haftung der verschiedenen Akteure (ab 01.01.2012);
- Gründung der eidgenössischen **Oberaufsichtskommission**, mit einem unabhängigen, administrativ dem BSV angegliederten Sekretariat: die Mitglieder sind vom Bundesrat gewählt worden und nehmen ihre operative Tätigkeit am 1. Januar 2012 auf.
- Aufnahme von zusätzlichen **Governance-** und **Transparenz-** Bestimmungen (ab 01.08.2011).

Massnahmen:

Obschon die Governance- und Transparenzbestimmungen mehrheitlich bereits heute durch das oberste Organ gelebt werden, ist eine Überprüfung und allfällige Anpassung des Anlage- und Organisationsreglements sowie weiterer Reglemente sinnvoll. Für dieses Aufgaben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Infos:

- <http://www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/aktuell/01343/index.html?lang=de&msg-id=39598>
- <http://www.bsv.admin.ch/aktuell/medien/00120/index.html?lang=de&msg-id=42028>

Gleichbleibende Beitragssätze des Sicherheitsfonds

Die Beitragssätze bleiben für das Bemessungsjahr 2012 auf gleichem Niveau. Der Sicherheitsfonds richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen (VE) mit ungünstiger Altersstruktur aus und stellt die gesetzlichen Leistungen bei zahlungsunfähig gewordenen VE sicher.

Weitere Infos:

- <http://www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/00039/00336/>
- http://www.sfbvg.ch/xml_1/internet/de/file/xmlsafe/news/page/detail76.cfm

Technischer Zinssatz / Referenzzinssatz

Die von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten beschlossene Fachrichtlinie 4 (FRP4) gibt einen Referenzzinssatz vor, welcher als Basis für die Empfehlung des Experten bezüglich des technischen Zinssatzes zur Bewertung der Rentenverpflichtungen und technischen Rückstellungen dient. Liegt der technische Zinssatz einer Vorsorgeeinrichtung um mehr als 0.25 Prozentpunkte über dem Referenzzinssatz, müssen allenfalls Massnahmen ergriffen werden, um den technischen Zinssatz auf den Referenzzinssatz zu senken.

Gemäss Projektionen der PPCmetrics AG wird der Referenzzinssatz, der für 2012 von 4.25% auf 3.5% gesunken ist, in den nächsten zehn Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 80% zwischen 1.25% und 3.25% liegen.

Massnahmen:

Der technische Zinssatz muss regelmässig überprüft werden. Für Anpassungen der Reglemente sowie für die Beratung in Bezug auf die strategische Wahl des technischen Zinssatzes und Umsetzung einer Senkung des technischen Zinssatzes stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Infos:

<http://www.technischer-zinssatz.ch/>

PKST: Solvenzttest für Schweizer Pensionskassen

Der Solvenzttest für Schweizer Pensionskassen (PKST), ob die Pensionskasse mit genügender Sicherheit innerhalb von einem Jahr zu „marktnahen“ Bedingungen liquidiert bzw. aufgelöst werden kann. Der PKST erhöht somit die Transparenz in der versicherungstechnischen Bewertung und dient als Orientierungshilfe für das Führungsorgan und den Experten. Der PKST ist freiwillig und kein Ersatz für die versicherungs-technische Bewertung im Sinne von Art. 69 BVG und Art. 44 BVV2.

Massnahmen:

Keine. Wir beraten Sie gerne bei der Durchführung des PKST.

Weitere Infos:

<http://www.pension-actuaries.ch/>

Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Die Bestimmungen zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen sind wie folgt:

- Gewährleistung der finanziellen Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen durch Einführung des Modells des differenzierten Zieldeckungsgrades und die Forderung der Erreichung eines **Deckungsgrads von 80%** innerhalb von **40 Jahren** (ab 01.01.2012);
- Verselbständigung der Einrichtungen im rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Bereich und die Herauslösung aus der Verwaltungsstruktur (ab 01.01.2012).

Massnahmen:

In Zusammenarbeit mit dem Experten ist die Ausarbeitung eines Finanzierungsplans zur Erreichung des Zieldeckungsgrades und die Erstellung der Dokumente für die Verselbständigung bis 31.12.2013 abzuschliessen.

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/aktuell/01343/index.html?lang=de&msg-id=39598>

Änderung des Bankengesetzes: Sicherung der Einlagen

Da die bisherigen Bestimmungen über die Verstärkung des Einleger-schutzes zeitlich befristet waren, hat der Bundesrat folgende Bestimmungen betreffend Säule 3a-Stiftungen und Freizügigkeitsstiftungen auf den 1. September 2011 in Kraft gesetzt:

Art. 37a und Art. 37b Bankengesetz: Konkursprivileg von 100'000 Franken pro Einlegerin oder Einleger.

Weitere Infos:

<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=40133>

Freiwillige Vorsorgekapitaleistungen als AHV-Lohn

Neu werden freiwillige Leistungen aus Wohlfahrtsfonds als AHV-Lohn qualifiziert und unterliegen der AHV-Beitragspflicht. Dies hat das Bundesgericht am 8. August 2011 entschieden:

Art. 5 Abs. 2 und 4 AHVG; freiwillige Vorsorgekapitaleistungen eines patronalen Wohlfahrtsfonds als massgebender Lohn.

Das Bundesgericht begründet diesen Entscheid damit, dass nicht wesentlich ist, woher die Zahlungen erfolgen, ob vom Arbeitgeber selber oder via einem patronalen Wohlfahrtsfonds. Falls Arbeitnehmer Vergünstigungen erhält, die als Arbeitgeberleistungen zu qualifizieren sind, so ist der Arbeitgeber dafür AHV-beitragspflichtig.

Massnahmen:

Die AHV-Pflicht kann nur durch eine reglementarische Regelung verhindert werden. Für die Erstellung eines entsprechenden Reglements stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Infos:

<http://www.bger.ch> > BGE 137 V 321

Studie zu den Verwaltungskosten der 2. Säule

Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV und das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO haben erstmals die Höhe und die Struktur des Verwaltungsaufwands in der beruflichen Vorsorge untersucht. Die Autoren kommen zum Schluss, dass ein grosser Teil der Verwaltungskosten auf die grundlegenden Eigenschaften der 2. Säule zurückzuführen sind, d.h. das Kapitaldeckungsverfahren, die Selbständigkeit der Vorsorgeeinrichtungen und die Vorsorgelösungen. Somit ist eine spürbare Kostensenkung nicht mit dem blossen Verzicht auf einzelne Rechtsnormen oder deren Vereinfachung zu erreichen.

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/aktuell/medien/00120/index.html?lang=de&msg-id=42498>

Verbesserung der Durchführung der AHV

Die Verordnungsänderungen betreffen den Bereich der Beiträge und die technische Durchführung der Versicherung von bestimmten Personengruppen.

Von besonderer Bedeutung sind folgende Massnahmen:

- **Gleiche Beitragssätze** für Versicherte, die in der Schweiz arbeiten, aber nicht für einen in der Schweiz domizilierten Arbeitgeber tätig sind, wie für die anderen Arbeitnehmenden (ab 01.01.2012);
- Der **Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige** wird neu auf CHF 19'350 limitiert (ab 01.01.2012);
- Alle **Frühpensionierten** bleiben neu bei der bisherigen Ausgleichskasse angeschlossen (ab 01.01.2012).

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/aktuell/medien/00120/index.html?lang=de&msg-id=41823>
www.ahv-gemeinsam.ch

IV-Revision 6a: Mehr Eingliederungsangebote

Neben zusätzlichen Instrumenten für die Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung ins Erwerbsleben können, dank des neuen Assistenzbeitrags, zudem mehr Menschen mit Behinderung ihre Pflege und Betreuung selber organisieren und zuhause ein eigenständiges Leben führen.

Weitere Eingliederungsinstrumente:

- Ein Einarbeitungszuschuss an die Arbeitgebenden federt Minderleistungen während der Einarbeitungszeit finanziell ab;
- Während drei Jahren besteht für Arbeitgebende ein finanzieller Schutz für den Fall, dass ehemalige IV-Rentner/innen nach der Anstellung erkranken (Übergangsleistung).

Weitere Infos:

<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=42248>

2. Studie zur Herabsetzung der Eintrittsschwelle in die 2. Säule

Gemäss einer zweiten Studie sind die Auswirkungen der Herabsetzung der Eintrittsschwelle bei Arbeitnehmenden sowie auch bei Arbeitgebenden insgesamt positiv bewertet. Bei den Arbeitgebenden konnten keine systematischen Fehlverhalten beobachtet werden und auch die Versicherten versuchen nicht, sich der Neuunterstellung zu entziehen. Auffallend sind die lückenhaften Kenntnisse in Sachen 2. Säule, vor allem bei den Arbeitnehmenden. Mit der Einführung der Strukturreform per 1. Januar 2012 soll dieser Mangel behoben werden. Neu ist die Information der Versicherten nämlich ausdrücklich als Aufgabe des obersten Organes der Vorsorgeeinrichtung im Gesetz verankert.

Massnahmen:

Ein Informations- und Kommunikationskonzept kann sinnvoll sein. Für die Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Infos:

<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=40133>

Kurz & Divers

- Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten hat eine neue Webseite: <http://www.pension-actuaries.ch/kammer/>
- Der gemeinnützige Verein „PatronFonds“ wurde am 25. November 2011 in Bern gegründet und setzt sich für die Förderung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen in der Schweiz ein. Mehr Informationen finden Sie unter: <http://www.patronfonds.ch/Patron-Fonds.aspx>
- Unsere Newsletter finden Sie auch auf unserer Webseite: <http://www.k-exp.ch/sections/Newsletter/>

In eigener Sache

Ursula May, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexpertin, hat die Weiterbildung zur eidg. dipl. Pensionskassenleiterin erfolgreich abgeschlossen. Zudem wurde sie in die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten aufgenommen. Aufgrund dieses Leistungsausweises wird sie per 01.01.2012 zur Senior Expertin befördert.

Seit Ende November ist Sascha Parad, Sachbearbeiter, im Team der KELLER Pensionskassenexperten AG und hat mit der Ausbildung zum eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperten begonnen. Zuvor hat er das Mathematikstudium an der ETH Zürich erfolgreich absolviert und im Bereich der schweizerischen Energieversorgungssicherheit, ETH Zürich, geforscht.

Weitere Infos:

<http://www.k-exp.ch/sections/Team/index.php>

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins neue Jahr und freuen uns auf unsere weitere Zusammenarbeit.

KELLER
 Pensionskassenexperten AG
 Altweg 2
 8500 Frauenfeld
 Tel. (+41) 052 723 60 60
 Fax. (+41) 052 723 60 69
<http://www.k-exp.ch/>